

83.
Beschluß des Zentralkomitees
der Sozialistischen
Einheitspartei Deutschlands
und des Ministerrates der Deutschen
Demokratischen Republik
vom 6. August 1974
über die Arbeiter-
und-Bauern-Inspektion
der Deutschen Demokratischen Republik
 (GBl. I Nr. 42 S. 389)
 — Auszug —

Ziff. 24

Wer die Kontrollen der ABI behindert, wer schuldhaft falsche Angaben macht, für die Kontrolle wichtiger Untriagen zurückhält bzw. beiseite schafft, Auflagen der Organe der ABI nicht oder mangelhaft erfüllt, kann durch das zuständige Komitee der ABI mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M, bei vorsätzlich schweren Verstößen bis zu 1 000 M belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Komitees der ABI und den Leitern der Inspektionen des Komitees der ABI der DDR.

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

84.
Anordnung vom 7. August 1974
über die Wartung und Instandhaltung von
Haushaltsgasanwendungsanlagen
 (GBl. I Nr. 4,3 S. 401)
 — Auszug —

§6
Ordnungsstrafen¹²

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 zuwiderhandelt oder vorsätzlich erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belangt werden.

(2) Wird den Verpflichtungen aus gesellschaftliche Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt nicht nachgekommen und sind dafür bereits Ordnungsstrafen ausgesprochen worden oder ist ein größerer Schaden eingetreten oder hätte

er eintreten können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder ihrem zuständigen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens, den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen und das Einlegen von Rechtsmitteln gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

85.
Verordnung vom 22. August 1974
über die öffentlichen Straßen
— Straßenverkehrsordnung —
 (GBl. I Nr. 57 S. 515)
 — Auszug —

§25
Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer entgegen den erteilten Auflagen vorsätzlich

— öffentliche Straßen beschädigt, über das verkehrübliche Maß hinausgehend verunreinigt, Abwässer oder Oberflächenwasser in bzw. auf die öffentlichen Straßen ableitet,

— die öffentliche Nutzung ohne die erforderliche Genehmigung einschränkt oder aufhebt,

— Gebäude oder bauliche Anlagen entgegen § 16 Abs. 1 errichtet oder anlegt,

— Anliegerpflichten gemäß § 18 Abs. 1 nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt für den Bereich

— der Autobahnen

dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen,

— der Fernverkehrs- und Bezirksstraßen den Leitern der Abteilung Verkehrs-